

## § 34: Erpressung (§§ 253, 255)

### I. Allgemeines

Geschützte Rechtsgüter sind die Willensbetätigungsfreiheit und das Vermögen. § 253 ist das Grunddelikt, dessen Nötigungsmittel denen des § 240 entsprechen.

Demgegenüber ist § 255 ein Qualifikationstatbestand zu § 253, falls die Nötigungsmittel des § 249 angewandt werden. § 255 verweist zugleich („gleich einem Räuber“) auf die Qualifikationen des § 249 (§§ 250, 251; vgl. hierzu KK 246 ff.), nicht aber auf die Nachtat des § 252 (zwar ist in einem Raub ein Diebstahl stets enthalten, nicht aber in einer räuberischen Erpressung).

In der Fallbearbeitung werden §§ 253, 255 nicht getrennt geprüft, sondern innerhalb desselben Prüfungspunktes bearbeitet, also z.B. als §§ 253, 255 oder – falls noch eine Qualifikation hinzutritt – §§ 253, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1.

## II. Aufbau

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Nötigungsmittel
    - aa) Gewalt oder
    - bb) Drohung
  - b) Nötigungserfolg
  - c) Vermögensverfügung (str.)
  - d) Vermögensschaden
  - e) Kausalität von a) – d)
2. Subjektiver Tatbestand
  - a) Vorsatz
  - b) Absicht der rechtswidrigen und stoffgleichen Bereicherung
3. Qualifikationen (§§ 250, 251)
4. Rechtswidrigkeit und Schuld

### III. Objektiver Tatbestand

#### 1. Nötigungsmittel

Als Nötigungsmittel kommen die Gewalt oder die Drohung mit einem empfindlichen Übel oder der Einsatz der qualifizierten Nötigungsmittel des § 249 oder die Drohung mit einem Unterlassen in Betracht.

##### a) Nötigungsmittel des § 253

Gewalt und Drohung mit einem empfindlichen Übel (vgl. zur Gewalt KK 98 ff.; zur Drohung KK 101 f.).

##### b) Qualifizierte Nötigungsmittel des § 255

Die Nötigungsmittel des § 255 entsprechen denen des Raubes (vgl. KK 239 ff.).

Eine Gefahr ist gegenwärtig, wenn die in Aussicht gestellte Schädigung an Leib oder Leben bei ungestörter Weiterentwicklung der Dinge nach menschlicher Erfahrung als sicher oder höchst wahrscheinlich zu erwarten ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden (BGH NJW 1989, 176; NJW 1997, 265, 266).

##### c) Drohung mit der Zufügung eines empfindlichen Übels durch einen Dritten

Wird die Schädigung durch einen Dritten in Aussicht gestellt, liegt eine Drohung nur vor, wenn der Täter vorgibt, auf den Dritten Einfluss zu haben (BGH NStZ-RR 2007, 16). Keine Drohung (sondern nur eine Täuschung i.S.d. § 263 StGB) liegt daher beispielsweise vor, wenn jemand einem anderen

beispielsweise vorspiegelt, seine Tochter sei von Dritten entführt worden und er müsse Lösegeld zahlen.

Beachte: Im Interesse eines wirksamen Opferschutzes ist der Begriff der Gegenwärtigkeit weit zu verstehen (vgl. BGH NStZ-RR 1999, 266, 267).

Bsp.: Auch soweit die bedrohte und alleine anwesende Kassiererin durch Sicherheitsglas vollständig geschützt ist, kommt eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben in Betracht, und zwar hinsichtlich potenzieller Bankkunden, die jederzeit die Bank betreten können (vgl. BGH NJW 1989, 176). Bei Drohungen im Stil: „Wenn Du nicht zahlst, passiert Dir was“ besteht auch dann eine gegenwärtige (Dauer-)Gefahr, wenn der Zeitpunkt des möglichen Schadenseintritts länger ungewiss bleibt (vgl. BGH NJW 1997, 265, 266).

## d) **Drohung mit einem Unterlassen**

Zur Frage des Erfordernisses einer Handlungspflicht bei der Drohung mit einem Unterlassen vgl. KK 101 f.

## 2. **Nötigungserfolg**

Dieser muss kausal durch das Nötigungsmittel verursacht werden. Erforderlich ist also ein objektiver Kausalzusammenhang i.S.d. *conditio-sine-qua-non*-Formel; anders als nach h.M. bei § 249 reicht ein bloß subjektiv-final auf den Eintritt des Nötigungserfolgserfolgs gerichtetes Verhalten nicht aus. Streitig ist insoweit, ob jedes Opferverhalten (Tun, Dulden oder Unterlassen) genügt oder der Nötigungserfolg gerade in einer Vermögensverfügung bestehen muss.

### 3. Erfordernis einer Vermögensverfügung (str.)

Hintergrund: Die einen sehen §§ 253, 255 als Grundfall des § 249, also der mittels qualifizierter Nötigung herbeigeführten Vermögensschädigungen; Ähnlichkeit der §§ 253, 255 mit § 240. Auf der anderen Seite wird §§ 253, 255 als Parallelvorschrift zu § 263 gesehen, also der Gruppe der Selbstschädigungsdelikte zugerechnet (Verfügungslehre).

#### a) Verfügungslehre

Die Verfügungslehre bejaht die Notwendigkeit einer Vermögensverfügung (vgl. hierzu KK 290 ff.); Konsequenz: Als Gewaltmittel kommt nur „vis compulsiva“ in Betracht, da nur dann eine Willensbildung des Opfers stattfinden kann. Bei „vis absoluta“ scheiden die §§ 253, 255 danach aus (*Rengier* BT I § 11 Rn. 13, 20, *Wessels/Hillenkamp* Rn. 714, *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 253 Rn. 3, *MK/Sander* § 253 Rn. 13 ff.). Es können also immer nur entweder § 249 oder §§ 253, 255 einschlägig sein (Exklusivitätsverhältnis).

#### b) Rechtsprechung

Nach der Rspr und einem Teil des Schrifttums setzen §§ 253, 255 keine Vermögensverfügung voraus. Die Abgrenzung erfolgt vom Tatbestandsmerkmal „Wegnahme“ i.S.d. § 249 nach dem äußeren Erscheinungsbild her, nämlich danach, ob das Opfer die Sache weggibt (§§ 253, 255) oder der Täter diese wegnimmt (§ 249). Deshalb seien §§ 253, 255 auch bei Anwendung von „vis absoluta“ möglich (vgl. BGH NStZ-RR 2011, 80; BGH NStZ 2002, 31, 32; *Geilen* Jura 1980, 50 ff.; *Schüнемann* JA 1980, 486 ff.; *Mitsch* BT 2/1 § 6 Rn. 33 ff.). Danach kann eine Verhaltensweise zugleich

Raub und räuberische Erpressung sein. Im sog. tatbestandlichen Überschneidungsbereich geht § 249 den §§ 253, 255 vor (Spezialitätsverhältnis).

### c) Umgang mit dem Streit

Argumente der Verfügungstheorie: Die Privilegierung der (bloßen) Gebrauchsanmaßung (§ 248 b) wird unterlaufen, wenn man den ohne Zueignungsabsicht Raubmittel Einsetzenden gemäß § 255 aus dem Raubstrafrahmen bestraft. Auch wird § 249 praktisch überflüssig, wenn die nicht unter § 249 fallenden Konstellationen über § 255 erfasst werden. Ferner ist es gesetzessystematisch untypisch, dass der Auffangtatbestand des § 255 hinter dem spezielleren Gesetz des § 249 eingeordnet ist. Schließlich gewährleistet das Verfügungsmerkmal die sachgerechte Einstufung als Selbstschädigungsdelikt.

(Gegen-)Argumente der Rspr: Die Einordnung der räuberischen Erpressung als Selbstschädigungsdelikt ist eine bloße Behauptung, die sich dem Gesetz nicht entnehmen lässt. Der Gesetzeswortlaut verlangt keine Vermögensverfügung; auch fehlen Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber in §§ 240, 249 und §§ 253, 255 zwei unterschiedliche Gewaltbegriffe verwendet hat. Ferner privilegiert die Gebrauchsanmaßung nur die schlichte, nicht die abgenötigte Gebrauchsanmaßung, insbesondere lässt sich dem 20. Abschnitt „Raub und Erpressung“ eine solche Privilegierung, die im 19. Abschnitt geschrieben steht (arg. § 248 b), gerade nicht entnehmen; die Privilegierung der besonders massiven Gewalt (*vis absoluta*) wäre auch unsachgemäß. Schließlich ist die von der Verfügungstheorie behauptete Überflüssigkeit des § 249 unzutreffend, weil sich Fälle konstruieren lassen, in denen § 249 einschlägig ist, nicht aber §§ 253, 255 (z.B. die Wegnahme einer wertlosen Sache in Zueignungsabsicht).

**Literaturempfehlung:** *Küper* in: Eser/Schittenhelm/Schumann (Hrsg.) Festschrift für Lenckner (1998) S. 495 ff.

Beachte: Die Streitfrage ist in der Fallbearbeitung nur bei Relevanz anbringen. Man sollte also pragmatisch mit ihr umgehen.

Sie ist z.B. irrelevant, wenn § 249 vorliegt. Nur falls trotz „Nehmens“ § 249 nicht vorliegt (etwa wegen fehlender Zueignungsabsicht), ist wegen der Rspr. §§ 253, 255 zu thematisieren. Ebenso ist die Streitfrage nicht zu thematisieren, wenn eine Vermögensverfügung vorliegt. Denn dann bejaht auch die Rspr. §§ 253, 255.

Gegenbeispiel: Fehlt es trotz Schadens an einer Vermögensverfügung, ohne dass aber § 249 vorliegt, ist wegen der Rspr. an §§ 253, 255 zu denken. Es kommt dann auf die Entscheidung des Meinungsstreits an.

Bsp. für die Relevanz: S zerrt F, um den Zug nicht zu verpassen, gewaltsam aus dem Auto und stellt dieses anschließend vor der Polizeiwache ab, damit es – wie von Anfang an geplant – F zurückgegeben werden kann (vgl. BGHSt. 14, 386).

§ 249 scheidet mangels Zueignungsabsicht aus. Die Verfügungslehre muss wegen der Anwendung von „vis absoluta“ auch §§ 253, 255 verneinen.